



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

3. Januar 2019

Nr. 1/2019

Inhalt	Seite
1 Richtlinie zur Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen durch die Hochschule Nordhausen	2
2 Richtlinie zur Erstattung von Kosten für private Mitgliedschaften in Berufsverbänden und sonstigen Vereinigungen	4

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Richtlinie zur Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen durch die Hochschule Nordhausen

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2018 (GVBl. S. 149) hat das Präsidium der Hochschule Nordhausen in seiner Sitzung am 27. November 2018 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Zur hoheitlichen Tätigkeit der Hochschule gehören Veranstaltungen
 - a) im Rahmen der innerhalb des deutschen Bildungswesens organisierten öffentlichen Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird,
 - b) im Rahmen unabhängiger, nicht im Auftrag von Dritten ausgeführter Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und Verständnisses,
 - c) zur Verbreitung von Forschungsergebnissen oder
 - d) zum Halten der Verbindung der Hochschule zu ihren Absolventinnen und Absolventen und zur Förderung der Vereinigung Ehemaliger (§ 5 Abs. 5 ThürHG).

Die Ausgaben können ganz oder teilweise durch Teilnahmeentgelte gedeckt werden. Im Übrigen erfolgt die Finanzierung der Ausgaben aus Mitteln der veranstaltenden Organisationseinheit. Gemeinkosten werden nicht verrechnet.

2. Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung sind wirtschaftliche Tätigkeiten der Hochschule und werden dem Zweckbetrieb des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art „Weiterbildung“ zugeordnet. Es sind Teilnahmeentgelte zu verlangen, die mindestens die Kosten decken, soweit diese nicht durch Spenden oder passives Sponsoring gedeckt sind. Die Teilnahmeentgelte sind umsatzsteuerfrei, wenn die Einnahmen geringer sind als das Doppelte der Kosten der Veranstaltung. Etwaige Gewinne sind ertragsteuerfrei.

3. Soweit zu einer Veranstaltung nach Nr. 1 oder 2 durch die Hochschule Nebenleistungen erbracht werden, die nicht der hoheitlichen Tätigkeit der Hochschule bzw. dem Zweckbetrieb des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art „Weiterbildung“ zurechenbar sind (i. d. R. Bewirtung, Rahmenprogramm, Abendprogramm, Übernachtung, Werbung, Werbemöglichkeit einschließlich Messestandplatz, ...) sind hierfür Entgelte zu verlangen, die mindestens die Kosten decken, soweit diese nicht durch passives Sponsoring gedeckt sind. Die Entgelte sind umsatzsteuerpflichtig. Etwaige Gewinne sind ertragsteuerpflichtig.

4. Die konferenztübliche Bereitstellung von Mineralwasser, Erfrischungsgetränken, Kaffee und Tee sowie von Kleinigkeiten zum Verzehr (z. B. Gebäck, Obst) ist keine Nebenleistung, sondern Teil der Hauptleistung (BFH, Urt. v. 07.10.2010 – V R 12/10).

5. Passives Sponsoring liegt vor, wenn die Hochschule auf Grundlage eines Sponsoringvertrags auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf ihrer Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis darf unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten erfolgen (Abschn. 1.1 Abs. 23 UStAE). Einnahmen aus passivem Sponsoring sind bis zum 31.12.2020 umsatzsteuerfrei, ab 01.01.2021 umsatzsteuerpflichtig.

6. Die Durchführung einer wissenschaftlichen Veranstaltung ist zuvor auf dem dafür vorgesehenen Formblatt anzuzeigen. Die Kalkulation mindestens kostendeckender Entgelte für Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung einschließlich etwaiger Nebenleistungen ist auf Basis des dafür vorgesehenen Kalkulationsschemas vorzunehmen.

7. Gewinne aus einer dem gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Weiterbildung“ zugeordneten Veranstaltung oder einer Nebenleistung zu dieser Veranstaltung stehen der veranstaltenden Organisationseinheit ausschließlich innerhalb des Betriebs zur Verwirklichung seines satzungsgemäßen Zwecks zur Verfügung.

8. Tritt bei einer Veranstaltung ein Sachverhalt auf, der in dieser Richtlinie nicht abgebildet ist, entscheidet das Präsidium nach Prüfung eventueller steuerlicher Konsequenzen über die Behandlung dieses Sachverhalts.

9. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Prof. Dr. Wagner

Präsident

Richtlinie zur Erstattung von Kosten für private Mitgliedschaften in Berufsverbänden und sonstigen Vereinigungen

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2018 (GVBl. S. 149) hat das Präsidium der Hochschule Nordhausen in seiner Sitzung am 27. November 2018 folgende Richtlinie beschlossen:

1. In Anlehnung an die Vorschriften zur Erstattung von Kosten einer privaten BahnCard (Ziff. 4.2.6 der Verwaltungsvorschriften zum Thüringer Reisekostengesetz) werden die Kosten für eine private Mitgliedschaft in einem Berufsverband oder einer sonstigen Vereinigung auf Antrag in voller Höhe erstattet, wenn die durch die Mitgliedschaft zugunsten der Hochschule erwirkten Vergünstigungen (z. B. in Form einer Ermäßigung des Teilnahmebeitrags für eine Tagung, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller teilgenommen hat) die Kosten der Mitgliedschaft erreicht oder überschritten haben.
2. Der Mitgliedbeitrag wird nur soweit erstattet, wie seine Leistung erforderlich war, um die Vergünstigung zu erwirken.
3. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Prof. Dr. Wagner

Präsident